

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11.03.2021 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

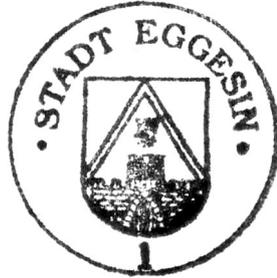
a) Offene Landschaft	14,22 EUR
b) Ödland	7,97 EUR
c) Gewässer	7,97 EUR
d) Wald, Gehölz	11,72 EUR
e) Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche	26,72 EUR
f) Sonstige Fläche	22,97 EUR
g) für Vorteilsflächen für die Schöpfwerks- und Deichunterhaltung	
im Einzugsgebiet Polder 2	23,37 EUR
im Einzugsgebiet Polder 3-5	25,48 EUR
im Einzugsgebiet Polder 6	35,67 EUR
im Einzugsgebiet Polder 7	9,03 EUR
im Einzugsgebiet Polder 10-11	17,30 EUR
im Einzugsgebiet Polder Winkelmannsgraben	90,33 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Eggesin, den 26.04.2021


Jesse
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Gebührenkalkulation zur **5. Satzung zur Änderung** der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gebührenkalkulation

Grundlage der Kalkulation sind die Bescheide des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“, mit Sitz in Ueckermünde (WBV UEM), vom 27.02. und 25.05.2020 inkl. Anlagen für die Stadt Eggesin, sowie dem Antrag auf Ratenzahlung vom 13.06.2019 und die Genehmigung vom 05.09.2019.

Die Beiträge, die von den Mitgliedern an den Verband zu leisten sind, werden in Beitragseinheiten (BE) ausgedrückt. Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) dieser Fläche ergibt.

Die Stadt Eggesin ist in der Beitragsklasse 2 mit einer Gewässerdichte von 6,06 m/ha Fläche eingeteilt. Der Faktor beträgt 1. Daher entspricht 1 Hektar 1 BE.

1. Umlage der Beitragsforderung nach Fläche

In seinem Beitragsbuch vom 07.01.2020 hat der Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ insgesamt 22 relevante Nutzungsarten zusammengefasst.

Da der Faktor 1 beträgt, ist die bereinigte Gemeindefläche der Grund-BE gleichzusetzen.

Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen BE.

Für die 22 Nutzungsarten ergeben sich daraus die einzelnen Beitragseinheiten (BE), insgesamt für die Stadt Eggesin 3012,45 BE.

Pro BE werden 12,50 € vom WBV erhoben. Folgende gekürzte Tabelle ergibt sich daraus:

Nr.	Nutzungsart	bereinigte Gemeindefläche (ha)	Grund-BE (Fl.xFakt.)	Ab-/Zuschlag (%)	Beitrags- einheiten	Beitrag
1	Flächen ohne Zu- u. Abschläge	95,8791	95,88	0%	95,8791	1.198,49 €
3	Wohnbaufläche	124,2645	124,26	100%	248,5290	3.106,61 €
4	Industrie - u. Gewerbefläche	16,5277	16,53	100%	33,0554	413,19 €
7	Industrie/Gewerbe	26,2417	26,24	100%	52,4834	656,04 €
9	Freifläche Industrie u. Gewerbe	29,7911	29,79	100%	59,5822	744,78 €
10	Industrie/Gewerbe Produktion	9,7395	9,74	100%	19,4790	243,49 €
15	Fläche gemischter Nutzung	31,9002	31,90	70%	54,2303	677,88 €
16	Flächen besonderer funktionaler Prägung	126,8226	126,82	70%	215,5984	2.694,98 €
19	Parken	5,3536	5,35	100%	10,7072	133,84 €
23	Straßenverkehr	37,2851	37,29	100%	74,5702	932,13 €
24	Weg	43,9675	43,97	70%	74,7448	934,31 €
25	Platz	2,7659	2,77	100%	5,5318	69,15 €
26	Bahnverkehr	1,5308	1,53	100%	3,0616	38,27 €
28	Schiffsverkehr	1,4122	1,41	-50%	0,7061	8,83 €
29	Landwirtschaft	886,1142	886,11	0%	886,1142	11.076,43 €
31	Wald, Gehölz	1335,6634	1335,66	-20%	1068,5307	13.356,63 €
32	Heide	26,4385	26,44	-50%	13,2193	165,24 €
34	Sumpf	124,5771	124,58	-50%	62,2886	778,61 €
35	Unland	8,6005	8,60	-50%	4,3003	53,75 €
36	Fließgewässer, Fluss	52,3129	52,31	-50%	26,1565	326,96 €
37	Hafen	0,1383	0,14	-50%	0,0692	0,86 €
38	stehendes Gewässer	7,2327	7,23	-50%	3,6164	45,20 €
Gesamt:		2.994,56	2.994,56		3.012,45	37.655,67 €

2. Nutzungsarten

Die 22 beitragsrelevanten Nutzungsarten des Beitragsbuches des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ werden für die Gebührenumlage satzungsgemäß in 6 Nutzungsarten zusammengeführt. Die Nutzungsarten gleicher Ab- bzw. Zuschläge wurden zusammengefasst.

Einzige Ausnahme bilden die Nutzungsarten mit einem Abschlag von 50%. Hier wurden die Nutzungsarten Heide, Sumpf und Unland zur Gruppe Ödland und die Fließgewässer, Fluss, Hafen, stehendes Gewässer und Schifffahrt zur Gruppe Gewässer zusammengefasst.

Nutzungsart	Fläche gesamt (ha)	Ab-/Zuschlag	BE	Beitrag	Beitrag / ha
Offene Landschaft (OL)	981,9933		981,9933	12.274,92 €	12,50 €
Ödland (OE)	159,6161	-50%	79,80805	997,60 €	6,25 €
Gewässer (WA)	61,0961	-50%	30,54805	381,85 €	6,25 €
Wald, Gehölz (H)	1335,6634	-20%	1068,5307	13.356,63 €	10,00 €
Gebäude-/Betriebs-/Verkehrsfläche (GF/VS)	253,4999	100%	506,9998	6.337,50 €	25,00 €
Sonstige Fläche (SF)	202,6903	70%	344,57351	4.307,17 €	21,25 €
Gesamt:	2.994,56		3.012,45	37.655,67 €	

Offene Landschaft mit Landwirtschaft, Flächen ohne Zu- u. Abschläge, Brachland (Basisbeitrag)

Ödland mit Heide, Moor, Sumpf, Unland (Abschlag 50 %)

Gewässer mit Bach, Fluss, Graben, Hafen, Kanal, Schiffsverkehr, See, Teich (Abschlag 50 %)

Wald, Gehölz (Abschlag 20 %)

Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche mit Wohnbaufläche, versiegelter Fläche, Industrie u. Gewerbe, Parken, Straßenverkehr, Platz, Bahnverkehr (Zuschlag 100 %)

Sonstige Fläche mit Weg, Flächen gemischter Nutzung und besonderer funktionaler Prägung (Zuschlag 70%)

3. Ermittlung der Verwaltungsgebühren

Verwaltungskosten 2020

Personalkosten	37.356,80 €
Sachkosten	3.735,68 €
Gemeinkosten	7.471,36 €
Gesamt	48.563,84 €

Die bereinigte Fläche aller verwalteten Gemeinden beträgt 27.884,5501 ha.

Der darin enthaltene Anteil der Stadt Eggesin mit 2.994,5592 ha bereinigter Fläche entspricht einem Anteil von 10,74 %. Danach ergibt sich für die Stadt Eggesin ein Verwaltungskostenanteil von 5.152,39 €/2.994,5592 ha, woraus eine Verwaltungsgebühr von 1,72 € pro Hektar resultiert.

Gemeinde	bereinigte Fläche in ha				gesamt / Gemeinde
	WBV "Uecker-Haffküste", UEM	WBV "Untere Peene", ANK	WBV "Landgraben", Friedland	WBV "Mittlere Uecker-Randow", Löcknitz	
Ahlbeck	1.800,4224				1.800,4224
Altwarp	1.268,1889				1.268,1889
Grambin	351,8797				351,8797
Eggesin	2.994,5592			36,8332	3.031,3924
Hintersee	3.528,5475			292,9557	3.821,5032
Leopoldshagen	1.439,4552	513,0365			1.952,4917
Liepgarten	3.102,5336		147,1743		3.249,7079
Lübs	567,5145	5,7114	2.399,3166		2.972,5425
Luckow	3.559,0494				3.559,0494
Meiersberg	566,8840		429,3686		996,2526
Mönkebude	2.448,4469				2.448,4469
Vogelsang	2.432,6725				2.432,6725
gesamt:	24.060,1538	518,7479	2.975,8595	329,7889	27.884,5501

Für den Anteil im Bereich des WBV Löcknitz mit 36,8332 ha wurden für das Jahr 2020 164,30 EUR bezahlt. Aufgrund des geringen Betrages wird hier von einer Kalkulation abgesehen.

4. Berechnung der Gesamtgebühr

In der Addition der flächenbezogenen Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“, unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten, sowie der Verwaltungskosten ergeben sich für die 6 Nutzungsarten der umlagefähigen Grundstücke folgende Gebühren:

Nutzungsart	Beitrag gemäß Flächennutzung	zzgl. Verwaltungskosten	Gesamtgebühr / ha
Offene Landschaft (OL)	12,50 €	1,72 €	14,22 €
Ödland (OE)	6,25 €	1,72 €	7,97 €
Gewässer (WA)	6,25 €	1,72 €	7,97 €
Wald, Gehölz (H)	10,00 €	1,72 €	11,72 €
Gebäude-/Betriebs-/Verkehrsfläche (GF/VS)	25,00 €	1,72 €	26,72 €
Sonstige Fläche (SF)	21,25 €	1,72 €	22,97 €

5. Berechnung der Schöpfwerks- und Deichgebühren für die Einzugsgebiete

Gesamtkosten der Schöpfwerke und Deiche : Vorteilsfläche = Schöpfwerks- u. Deichgebühren

Aus dem Bescheid vom 25.05.2020 sind für das Schöpfwerk Polder Winkelmannsgraben insgesamt 9.363,15 € aufgeführt. Hinzu kommt der Nachzahlungsbetrag aus der Rechnung vom 27.05.2019 in Höhe von 10.883,16 €. Insgesamt ein Betrag von 20.246,31 €.

Schöpfwerke (SW)	Gesamtkosten (SW + Deiche 2020)	Vorteilsfläche / ha	Kosten / ha
Polder 2	6.053,93 €	259,0453	23,37 €
Polder 3-5	8.817,91 €	346,0440	25,48 €
Polder 6	532,29 €	14,9226	35,67 €
Polder 7	278,08 €	30,7941	9,03 €
Polder 10-11	73,56 €	4,2527	17,30 €
Polder Winkelmannsgr.	20.246,31 €	224,1340	90,33 €
Gesamt	36.002,08 €	879,1927	

Das Verwaltungsgericht Greifswald hat in seinem Urteil vom 5. Juli 2004, Aktenzeichen 3 A 987/01 entschieden:

1. Die gemeindliche Gebührensatzung zur Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge hat zwischen allgemeinen Gewässerunterhaltungskosten und besonderen Unterhaltungskosten (für Schöpfwerke und Deiche), die nicht alle Grundstücke im Gemeindegebiet bevorteilen, zu unterscheiden.
2. Ein differenzierter Gebührenmaßstab ist nicht erforderlich, wenn die besonderen Unterhaltungsaufwendungen im Verhältnis zum Gesamtaufwand des Wasser- und Bodenverbandes unerheblich (weniger als 15 %) sind.

Da die o.g. Kosten für die Schöpfwerke und Deiche einen nicht völlig untergeordneten Anteil (53,32 %) der Gesamtaufwendungen (allg. Beitrag + Schöpfwerke u. Deiche = 72.920,02 €) ausmachen, gebieten die gebührenrechtlichen Grundsätze eine differenzierte Heranziehung (keine Zusammenfassung der allg. Hebung und Schöpfwerkskosten).